



Entsorgungs-Betriebe  
der Stadt Ulm  
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	03.06.2022		
Geschäftszeichen	EBU-UG		
Beschlussorgan	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 05.07.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 236/22

---

Betreff: Abfallwirtschaft  
- Annahme von Sperrmüll, Altholz und Grünabfällen -

Anlagen:

**Antrag:**

Der Betriebsausschuss Entsorgung empfiehlt dem Gemeinderat, die vorgeschlagenen Änderungen zum 01.01.2023 umzusetzen.

Thomas Mayer  
Betriebsleiter

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM <sub>3</sub> , C <sub>3</sub> , OB	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Beschlüsse/Anträge des Gemeinderats**

- Betriebsausschuss Entsorgung am 06.04.2022 (GD 097/22)

### **2. Einleitung**

Bei der Vorstellung der Abfallgebührenkalkulation in der Sitzung des Betriebsausschusses Entsorgung am 24.11.2021 wurde bereits auf die Entwicklung der Sperrmüll- und Grünabfallmengen und mögliche Ursachen hingewiesen. In der Sitzung am 06.04.2022 wurde dazu ein detaillierter Bericht vorgelegt und die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen zur Konsolidierung aufgezeigt:

Die Sperrmüllmengen sind seit 2017 von 3.257 t um 56 % auf 5.086 t im Jahr 2021 und die Kosten um 72 % auf 1,15 Mio. € (rund 226 €/t) angestiegen.

Hauptursache dieser Entwicklung sind offenkundig die großzügigen Anlieferungsbedingungen mit einer gebührenfreien Abholung von Sperrmüll (bis 2 m<sup>3</sup>) sowie sechs Freianlieferungen bis 1 m<sup>3</sup> auf den Recyclinghöfen sowie die sehr günstige Gebühr von 10 € ab der 7. Anlieferung, wodurch nach Einschätzung der Verwaltung unter anderem einen Sperrmülltourismus aus umliegenden Landkreisen begünstigt sowie zur Weitergabe von Freianlieferungen an Dritte führt.

Andere Landkreise im Bereich des TAD lassen deutlich geringere Freimengen an Sperrmüll zu (+/- 2 m<sup>3</sup>) und verlangen darüber hinaus mit 155 – 360 €/t deutlich höhere Gebühren; Gewerbebetriebe können dort zudem in der Regel nur gegen Gebühr anliefern. Ulm gewährt dagegen eine sehr viel größere Freimenge von 8 m<sup>3</sup> und berechnet je zusätzlichem Kubikmeter nur eine Gebühr von 10 € (entspricht ca. 100 €/t) bei Anlieferung auf dem Recyclinghof.

Aus diesen Gründen sind die Sperrmüllmengen in Ulm mit 40 kg/Einwohner auch deutlich höher als in angrenzenden Landkreisen (13-15 kg) oder dem Landesdurchschnitt Baden-Württemberg (23 kg/EW).

Gleiche Mengen- und Kostenentwicklungen sind beim Altholz sowie den Grünabfällen zu verzeichnen. Auch hier sind die Annahmebedingungen im Vergleich zu anderen Landkreisen sehr großzügig.

### **3. Vorschlag zur Konsolidierung**

#### **3.1 Sperrmüll**

Von den knapp 55.000 Sperrmüll-Anlieferungen (2021) auf den Recyclinghöfen waren 88,7% private Anlieferungen. Der größte Teil des Sperrmülls kommt somit aus Privathaushalten. Bei Gewerbebetrieben fallen vor allem häufige und/oder große Massenanlieferungen ins Gewicht. Bei beiden Nutzerkreisen sind daher Maßnahmen erforderlich, um die Sperrmüllmengen zu reduzieren.

Nur 39% aller veranlagten Privathaushalte lieferten 2021 Sperrmüll auf den Recyclinghöfen ab, davon kamen 92 % mit vier Freianlieferungen zurecht. 61% der Privathaushalte nahmen keine Sperrmüllanlieferungen in Anspruch, obwohl Sie mit der Zahlung der Grundgebühr dazu berechtigt wären.

- Es wird deshalb vorgeschlagen, zum 01.01.2023 die Zahl der Freianlieferungen für **Privathaushalte** von sechs auf **vier Freianlieferungen** bis 1 m<sup>3</sup> zu reduzieren. Zusammen mit der Sperrmüllabfuhr (bis 2 m<sup>3</sup>) wären dann 6 m<sup>3</sup> gebührenfrei, was immer noch über den Freimengen anderer Kreise liegt.

73% der Gewerbebetriebe liefern keinen Sperrmüll auf den Recyclinghöfen ab. Bei den restlichen 27% kommen 63% mit zwei Freianlieferungen zurecht. Bei den gewerblichen Anlieferungen handelt es sich überwiegend nicht um Sperrmüll, der in den Arbeitsstätten selbst entsteht (z. B. ausrangierte Büromöbel), sondern der durch gewerbsmäßige Tätigkeit gegen Bezahlung des Kunden anfällt. Gewerbebetriebe sind jedoch nach der Gewerbeabfallverordnung in besonderem Maße zur Getrenntsammlung und stofflichen Verwertung (Recycling) verpflichtet. Bei gemischt gesammelten Abfälle wie z. B. Sperrmüll besteht zunächst die Pflicht, diese Abfälle in einer Vorbehandlungsanlage sortieren zu lassen. Die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist nachrangig. Auch aus diesem Grund ist die Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen durch Gewerbebetriebe bei den meisten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gebührenpflichtig.

- Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2023 die Zahl der Freianlieferungen für **Gewerbebetriebe** von sechs auf **zwei Freianlieferungen** bis 1 m<sup>3</sup> zu reduzieren. Um eine Verlagerung gewerblicher Mengen in die Straßensammlung zu verhindern, soll zudem die Sperrmüllsammlung nur noch Privathaushalten zur Verfügung stehen.

Bisher kostet jede gebührenpflichtige Anlieferung bis 1 m<sup>3</sup> auf den Recyclinghöfen 10 €. Dies ist, gemessen an den tatsächlichen Kosten sowie im Vergleich mit umliegenden Landkreisen deutlich zu günstig. Die Vollkosten lagen 2021 bei 226 € je t (entspricht ca. 23 €/m<sup>3</sup>). Angesichts der aktuellen Teuerungen werden die Kosten für die Sperrmüllentsorgung in Zukunft deutlich ansteigen.

- Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2023 das Entgelt für die gebührenpflichtigen Anlieferungen von 10 € auf 25 € anzuheben. Für Privathaushalte wäre damit für jede fünfte und weitere Anlieferung bis 1 m<sup>3</sup> 25 € zu bezahlen (Hinweis: Die Gebühr für jede weitere Sperrmüllabholung in der Straßensammlung liegt ebenfalls bei 25 €). Für Gewerbebetriebe würden für jede dritte und weitere Anlieferung bis 1 m<sup>3</sup> 25 € fällig.

### 3.2 Altholz

Aufgrund der Entwicklung auf dem Altholzmarkt müssen die EBU seit 2019 Zuzahlungen für die Verwertung des Altholzes leisten. Deshalb wurde ab 2021 auch die Anlieferung von Altholz analog den Anlieferungsbedingungen für Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die unter 3.1 dargestellten Vergleichszahlen zur Inanspruchnahme der Recyclinghöfe durch Privathaushalte und Gewerbebetriebe gelten weitgehend auch für die Altholzanlieferungen.

- Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2023 die Freimengen und Gebühren beim Altholz analog den unter 3.1 empfohlenen Regelungen beim Sperrmüll festzusetzen.

### 3.3 Grünabfall

Auch beim Grünabfall ist das Pro-Kopf-Aufkommen in Ulm deutlich höher als in vergleichbaren Stadtkreisen. Ausschlaggebend dürften auch hier das großzügige Angebot an 7 Gartenabfallplätzen und 21 Häckselpätzen sowie die kostenfreie Annahme von Grünabfällen sein. Auch hier ist anzunehmen, dass wesentliche Mengen von Grünabfällen von außerhalb des Stadtkreises kommen.

Nach § 9 der Abfallwirtschaftssatzung können auf den Gartenabfallplätzen holzige und nicht-holzige Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Haushaltsüblich sind laut Benutzungsordnung 2 m<sup>3</sup> holzige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) sowie 1 m<sup>3</sup> nicht-holzige

Gartenabfälle (Laub, Grasschnitt) pro Monat, darüberhinausgehende Mengen sind bei privaten Entsorgern abzugeben.

Da vor allem im Geschosswohnungsbau die Gartenpflege und Grüngutentsorgung durch gewerbliche Anbieter vorgenommen wird, ist die Vorlage und das Einscannen von Gebührenbescheiden als Berechtigungsnachweis eher schwierig.

Deshalb soll hier zunächst durch eine verstärkte Eingangskontrolle erreicht werden, nicht-ulmerische Mengen abzuweisen. Die Herkunft der Abfälle soll dabei durch eine Vollmacht, die der jeweilige Hauseigentümer bzw. die Hausverwaltung zusammen mit dem Auftrag erteilt, nachgewiesen werden.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Die Umsetzung der Vorschläge zu 3.1 und 3.2 soll im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 und einer Satzungsänderung zum 01.01.2023 am 23.11.2022 im Betriebsausschuss Entsorgung vorberaten und am 14.12.2022 im Gemeinderat beschlossen werden. Aufgrund der notwendigen Vorarbeiten in der Gebührenkalkulation und der Öffentlichkeitsarbeit zum 01.01.2023, ist bereits jetzt ein Empfehlungsbeschluss zu treffen.

Da die Abfallwirtschaftssatzung und Benutzungsordnung der Recyclinghöfe und Gartenabfallplätze bereits heute die Regelung enthalten, dass die Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen nur Einwohnern und Betrieben mit (Wohn-)Sitz Ulm zur Entsorgung der im Gebiet der Stadt Ulm anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen, sollen verstärkte Eingangskontrollen und der Nachweis der Herkunft der Abfälle über Vollmachten bereits zum 01.08.2022 eingeführt werden.